

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Osterholz-
Scharmbeck (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 16.03.2010

Der Bürgermeister

Martin Wagener